Dieter Simon

Die Peira

Das byzantinische Reich hat uns eine große Menge von Normensammlungen in der Form von Gesetz- und Rechtsbüchern hinterlassen. Wie viele es wirklich einmal waren, wissen wir nicht. Denn nach dem normativen Urknall, der Schaffung der 60 Bücher, der später sogenannten „Basiliken" unter Leon VI., dem Weisen (866 – 912), entstand eine enorme Menge privater Sammlungen, deren Autoren mit verschiedenen Konzeptionen den Versuch unternahmen, der uferlosen Masse wiederbelebten justinianischen Rechts Herr zu werden. Nicht wenige dieser Sammlungen sind uns nur in einer Handschrift oder auch nur bruchstückhaft überliefert, und es ist auch keineswegs sicher, ob sie jemals „vollständig" waren oder als individuelle Komposition über mehr als eine oder zwei Abschriften hinausgelangt waren. Andererseits ist es sicher, dass es sehr viel mehr solcher Monolithe gab als man aufgrund der mageren, nur wenige Hundert Handschriften umfassenden Überlieferung glauben möchte[1].

Unter diesen Rechtsbüchern nimmt die so genannte Peira, die hier näher betrachtet werden soll, eine besondere Stellung ein.

I.

Die Besonderheit der Peira ist vielfach begründet. Die erste und vielleicht gewichtigste Differenz zu anderen Sammlungen besteht in der entschieden pädagogischen Absicht des Verfassers der Peira. Zweifellos wollten auch alle anderen Autoren von Rechtsbüchern ihren Lesern Nützliches anbieten oder das Leben erleichtern. So wollen etwa die Verfasser der Synopsis Basilicorum oder der Synopsis Minor durch die alphabetische Anordnung des Materials den Zugang zu bestimmten Materien (Testamenten, Sklaven, Ehescheidungen usw.) und das Auffinden einschlägiger Normen erleichtern. Oder sie streben wie der Verfasser der Epitome Legum im 10. und Harmenopulos im 14. Jahrhundert Ergänzungen und Modernisierungen des Normenbestandes an, indem sie schon vorhandene kürzere Handbücher erweitern, Gesetzbücher kombinieren oder sie, der Handhabbarkeit zuliebe, exzerpieren.

Der Verfasser der Peira, der im Folgenden der Einfachheit und Eindeutigkeit halber mit dem Namen Syntaktes beliehen werden wird, wollte etwas ganz Anderes. Er wollte ein auf die richterliche Erfahrung, auf die schon von Justinian respektvoll in Bezug genommene πεῖρα,[2] gegründetes Lehrbuch schaffen und dieses den Urteilern

1 Dieser Befund verlangt von der Rechtsquellenforschung die Edition sämtlicher Rechtsbücher, da es weder ein Relevanz- noch ein Geltungskriterium gibt.

2 Siehe N. 49.2 (537), in die Basiliken als B. 22.3.1 eingegangen: τοῦτο ἐξ αὐτῆς τῆς τῶν δικαζομένων πείρας εὕρομεν (BT 1067/9 – 10).

https://doi.org/10.1515/9783110729474-017

als Hilfe bei der Entscheidungsfindung zur Verfügung stellen. Er zielt auf Unterrichtung, nicht auf Erleichterung für schon Unterrichtete.

Insofern gibt es keinen Grund für die Annahme, dass der Syntaktes lediglich an die justizielle Praxis dachte. Die Bezeichnung seines Buches als „Lehrbuch" (διδασκαλία) passt, auch wenn sie nicht von ihm stammen sollte, nahtlos zur Struktur dieses Werkes, in dem der Leser auf nachfolgende oder zurückliegende Kapitel hingewiesen oder in dem er aufgefordert wird, anhand weiterer Quellen das Gelesene zu vertiefen usw. So redet der Lehrer zum Schüler, und Syntaktes dürfte durchaus an die privaten Rechtsschulen seiner Zeit, wie sie uns zuletzt Wanda Wolska-Conus geschildert hat,[3] an den Rechtsunterricht der Notariatszünfte oder vielleicht sogar an die kaiserliche Juristenschule des Konstantin III. Monomachos (1042–1055) gedacht haben, die διδασκαλεῖον (!) νόμων hieß. Vermutlich ist es kein Zufall, dass – wie auch die genauen Daten aussehen mögen – die Entstehungszeit der Peira und die Gründerzeit der kaiserlichen Rechtsschule unübersehbar konvergieren.

II.

Das Ziel des Buches bestimmte die Methode. Das „normale" postjustinianische Gesetz- oder Rechtsbuch schöpft aus der kolossalen Normenwelt des justinianischen Zeitalters.[4] Diese Rechtswelt besteht – soweit sie eine griechische ist – zunächst aus den Novellen Justinians und ihren systematisierten, epitomierten Bearbeitungen etwa durch die Praktiker Athanasios oder Theodoros von Hermoupolis. Davor und daneben stehen die aus und für die Schule gefertigten Übersetzungen der lateinischen Teile des Corpus Iuris, wie die Institutionenparaphrase des Theophilos oder die Digestensumme des Anonymos sowie die Lehrbücher z. B. des Stephanos zu den Digesten oder des Thalelaios zum Codex. Sie alle werden hier nur als relativ gut erhaltene Repräsentanten einer ehemals sehr dichten Masse griechischer Schulungstexte im Ostteil des Reiches genannt.[5]

---

3 Siehe die beiden grundlegenden und nicht überholten Arbeiten: Les écoles de Psellos et de Xiphilin sous Constantin III Monomaque, *TM* 6 (1976) 223–243 und L'école de droit et l'enseignement de droit à Byzance au 11ème siècle. Xiphilin et Psellos, *TM* 7 (1979) 1–107.

4 Als justinianisches „Zeitalter" gilt dem Rechtshistoriker seit dem 19. Jahrhundert der Zeitraum von 534 (Abschluss der justinianischen Kodifikation durch Publikation des *Codex repetitae praelectionis*) bis 610 (Regierungsantritt von Kaiser Herakleios), weil in dieser Zeit „das Recht und die Rechtswissenschaft sich in der Bahn bewegen, in welche sie Justinian geführt hatte" (C.W.E. Heimbach, in: J.S. Ersch/J.G. Gruber, *Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Kunst* 86 Theil. Leipzig 1868, 195).

5 Die detaillierteste Beschreibung dieser Rechtswelt findet man immer noch bei dem in Anm. 4 zitierten älteren Heimbach (S.191 ff.); seine naturgemäß in vielen Punkten überholte Darstellung, lässt sich mittels der *Opera Minora* von H.J. Scheltema (*colligerunt* van der Wal/Lokin/Stolte/ Meijering. Groningen 2004) auf den neuesten Forschungsstand bringen; einige Ergänzungen findet man dann noch bei Sp. Troianos, *Die Quellen des byzantinischen Rechts*. Berlin/Boston 2017.

Aus dieser Masse alimentiert sich die Folgezeit so gut wie ausnahmslos. Gewiss sind die Novellen von Leon dem Weisen und eine nicht unbedeutende Anzahl kaiserlicher Gesetze und Erlasse hinzugekommen; auch haben die Kanones der Kirche den rechtlichen Gesamtpool nicht unbedeutend vermehrt. Aber in der Gesamtmenge der *Graeca* und der *versiones graecae* der justinianischen Kodifikation spielen diese Normen nur eine eher bescheidene Rolle.

Die Konzentration auf die justinianische Normenmasse ist nicht zuletzt ein Resultat der überwältigenden Reputation dieser Gesetzgebung und ihrer Exegeten. Schon die Ecloga der Isaurer (741) behauptet legitimatorisch, nichts anderes zu sein, als eine Auswahl aus dem justinianischen Recht. Was hier nur sehr bedingt zutrifft und noch im nächsten Jahrhundert bei der Eisagoge, die in ihrem ersten Viertel ein reichhaltiges, postjustinianisches Gedankengut enthält, nicht wirklich berechtigt ist, wird dann mit dem Procheiron (879), das nahezu ausschließlich aus der Quelle Justinian schöpft, endgültig Realität.

Alle nach 879 geschaffenen Gesetzbücher und Rechtssammlungen, an deren Spitze die Basiliken stehen, sind – so kann man ohne Übertreibung formulieren – lediglich Auszüge, Kombinationen oder Zusammenfassungen, die sich auf dieselbe Rechtsmasse stützen, nämlich auf die von den Antezessoren, deren Zeitgenossen und unmittelbaren Nachfahren geschaffenen, griechischen Interpretationen des justinianischen Corpus Iuris. Daraus erklärt sich hinreichend, dass die Historiker des byzantinischen Rechts seit den Anfängen vom *Ius Graecoromanum*, dem griechisch-römischen Recht gesprochen haben und noch sprechen. Damit ist der Wort- und Ausdrucksschatz dieser Texte korrekt, die Deutungs- und Geltungsfrage eher irreführend bezeichnet.

Bei dem von der Peira zugrundegelegten Sammel- und Auswahlverfahren wurde – und das ist die zweite, große Besonderheit dieses Lehrbuchs – ganz anders verfahren als bei den erwähnten Kompendien.

Die in ihm gesammelten Exzerpte stammen nur etwa zur Hälfte aus der literarischen Produktion des justinianischen Zeitalters und hier ausnahmslos aus den dieses Zeitalter spiegelnden Basiliken. Die andere Hälfte stammt aus der Rechtspraxis, überwiegend aus der obersten, speziell der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in Konstantinopel und damit nicht aus der Rechts- und Gedankenwelt des 6. Jahrhunderts, sondern aus einer gut 400 Jahre späteren Epoche. Es handelt sich um Regeln und Beispiele aus der justiziellen Praxis, also um Belege aus dem konkreten Prozess der Rechts-Anwendung.

Der Zeitraum, der von den ausgewerteten und zitierten Judikaten und Gutachten umspannt wird, reicht etwa von 950 bis 1050. Wir haben in der Peira also ein Zeugnis für die kaiserliche Justiz aus einem Zeitraum von rund hundert Jahren vor uns.

III.

Schließlich, das ist die dritte große Besonderheit des Rechtsbuchs Peira, war dessen Autor, der Syntaktes, anders als die Sammler vor und nach ihm, weder Mitglied einer Gesetzgebungskommission noch Advokat oder Richter oder „Wissenschaftler". Gewiss war er „Jurist" im Sinne eines Absolventen einer Zunftschule der Notare, aber er hatte nicht „studiert", so wie man das damals im Selbststudium mit einem Lehrer betrieb, da man mangels Universität nicht Absolvent einer juristischen Fakultät werden konnte. Als „Zunftabsolvent" wurde man Notarios, vielleicht auch Chartoularios, *asecretis*, Antigrapheus, Taboularios, Sekretär, Büroleiter oder etwas Ähnliches bei einem Magistrat mit Jurisdiktion, wobei wir einräumen müssen, dass die funktionale Differenz hinter diesen (und weiteren) Bezeichnungen bislang nicht wirklich geklärt ist und auf nicht sehr belastbaren „Eindrücken" vom Rang der jeweiligen Tätigkeit beruht. Jedenfalls war der Syntaktes ein Mann aus einer gehobeneren Klasse in dieser Schicht von Schreibern und Konzipisten.

Genaueres wissen wir leider nicht. William Fischer wollte ihn mit Garidas identifizieren, der als Rechtslehrer, Traktatverfasser und Basilikenscholiast bekannt ist. Zachariae zögerte, den Beleg, den Fischer für seine Ansicht vorgebracht hatte – ein mit <Τοῦ> Γαριδᾶ inskribiertes Basilikenscholion (BS 1261/6–18), dessen Inhalt auch in der Peira (30.14) steht – zu akzeptieren, weil die *inscriptio* falsch sein könne.[6] Die *inscriptio* ist jedoch richtig, aber sie belegt nur, dass Garidas entweder die Schriften des Eustathios oder den Syntaktes, dessen Peira zum Lehrprogramm der Schulen gehörte, studiert hat. Mehr nicht.

Vom Syntaktes sind also weder Namen noch Lebensdaten zu ermitteln. Alles was wir über ihn sagen können, müssen wir den spärlichen Hinweisen in seinem Buch entnehmen.

Danach stand er lange im Dienst des Eustathios Rhomaios, eines hohen Beamten, Würdenträgers und Richters. Er begleitete den hohen Herren, dessen juristische Meisterschaft er schon bewunderte, als er diesen als jungen Mann im Kaisergericht beobachtete, dem er dort dann als Notarios und Schriftführer diente, und dessen Judikate und Voten er schließlich für sein Buch auswertete.

Etwas mehr dürfte in einer Praefatio, der Einleitung oder dem Vorwort zur Peira, gestanden haben, so wie dies bei allen erhaltenen Gesetzessammlungen und Rechtsbüchern seit Justinian üblich war. Aber dieser Text ist der dürftigen und maroden Überlieferung der Peira zum Opfer gefallen.

Wir müssen uns also mit den Andeutungen im Lehrbuch zufrieden geben und dort sehen wir den lernbegierigen Syntaktes, wie er dem Eustathios Rhomaios Fragen stellt, wie er mit ihm (meist recht simple und gelegentlich etwas törichte) Fachfragen

6 W. Fischer, *Studien zur byzantinischen Geschichte des elften Jahrhunderts*. Plauen 1883, 55; Zachariä, *Geschichte* 30[28]. Details hierzu bei Reinsch/Simon, Peira, Kommentar zu 30.14 (in Vorbereitung).

diskutiert, wie er auftragsgemäß oder auf Diktat Voten schreibt, in den Archiven recherchiert und Eustathios in das Kaisergericht begleitet und dort den öffentlichen Verhandlungen, Vernehmungen und Debatten der Richter zuhört und mancherlei notiert.

Nichts deutet daraufhin, dass er dort jemals selbst das Wort ergriffen oder gar mitentschieden hätte. Die Kommunikation findet immer nur zwischen ihm und Eustathios statt, regelmäßig wohl im Büro – ein Arbeitszusammenhang, kein Lehrer/Schüler-Verhältnis, auch keine Assistenz oder gar Kollegialität, wie die Rechtsbyzantinisten immer wieder vermuten, sondern ein brennend am Recht und der Justiz interessierter Νομοτριβούμενος, einer der mit dem Recht umgeht,[7] der zugleich der Justiz und dem Magistrat dienen und später in seinem Buch „seinem" Richter ein Denkmal setzen will.

Vielleicht war er tatsächlich, wie schon Zachariä vermutete und Heimbach bekräftigte[8], jener anonyme selbstbewusste Lieferant einer Rechtsauskunft, der von sich sagte, dass er 16 Jahre im Büro des Mystikos tätig war – ein Amt, das Eustathios Rhomaios bekleidet hat. Vieles spricht dafür.[9]

IV.

Nach dem Tod des Eustathios fasste der Syntaktes den Entschluss, sein Syntagma, wie er die Peira einmal (36.17) nennt, zu verfassen. Bewiesen ist das zwar nicht, aber wie schon Heimbach und Zachariae[10] anmerkten, scheint die Tonart der Lobgesänge, die Syntaktes dem Eustathios angedeihen lässt, eher einem Toten als einem Lebenden zu gelten. Der Titel, der in der einzigen erhaltenen Handschrift der Peira mitgeteilt wird,[11] ist verdächtig. Zachariä von Lingenthal hat einmal an der Echtheit gezweifelt, aber als er die Peira 1856 in Leipzig edierte, scheint er der Handschrift vertraut zu haben.

Tatsächlich handelt es sich überhaupt nicht um einen Titel, sondern um eine Information darüber, wie die Peira zitiert wurde. Nach dieser Auskunft haben alle,

---

7 Zu dieser Figur siehe D. Simon, Nomotriboumenoi, in: *Satura Roberto Feenstra sexagesimum quintum annum aetatis complenti ab alumniscollegis amicis oblata*, edd. J. A. Ankum/J. E. Spruit/F. B. J. Wubbe. Fribourg 1985, 273–285.

8 Zachariae, Vorwort zur Edition (*Lecturis*), *Practica ex Actis Eustathii Romani*. Leipzig 1856, p. III und – etwas bestimmter – Ders., *Geschichte* 30; Heimbach (wie Anm. 4) § 33.

9 Siehe dazu und zum Ganzen D. Simon, Antwort auf eine törichte Behauptung in diesem Band.

10 *ita passim laudibus extollit, ut illum* [...] *e vivis dudum discessisse facile intellegitur* (wie Anm. 8).

11 Die Handschrift ist der Laurentianus 80. 6, siehe RHBR 68, eine detaillierte kodikologische Beschreibung von Reinsch bei Reinsch/Simon *Peira, Kommentar*, Appendix. Der Titel lautet: Πίναξ βιβλίου, ὅπερ παρὰ μέν τινων ὀνομάζεται πεῖρα, παρὰ δέ τινων διδασκαλία ἐκ τῶν πράξεων τοῦ μεγάλου κριτοῦ Εὐσταθίου τοῦ Ῥωμαίου. Zum Titel detailliert St. Perentidis, Trois notes sur la tradition de la Peira, *Ἐπετηρίς τοῦ Κέντρου Ἐρεύνης τῆς Ἱστορίας τοῦ Ἑλληνικοῦ Δικαίου* 27/28 (1980–81[1985]) 635–671 (hier: 638 ff.) und zuletzt A. Schminck, *Ausgewählte Schriften zur byzantinischen Rechtsgeschichte und Kulturgeschichte*, II (FBR 35). Frankfurt 2018, 78 f.

seien es Zeitgenossen, seien es spätere Nutzer des Syntagma, dieses bald „Peira“ bald „Lehrschrift aus den Verhandlungen des großen Richters Eustathios Rhomaios“ genannt. Dieser Angabe zu misstrauen, gibt es keinen Grund.

Dass einer der beiden „Titel“ vom Syntaktes stammt, ist, wie Perentidis zu Recht betont, völlig unwahrscheinlich. Vielleicht hieß das Buch Πεῖρα τοῦ Ῥωμαίου, aber auch dies ist als ein vom Syntaktes gewählter Name nicht eben plausibel. Im 14. Jahrhundert scheinen jedenfalls alle diese Titel vergessen gewesen zu sein, denn Harmenopulos, der die zitierten Überschriften nicht kennt, spricht 1345 immer nur von τὰ Ῥωμαϊκά oder τὰ Ῥωμαϊκὰ τοῦ Μαγίστρου, wobei man durchaus bezweifeln darf, dass er wusste, dass dieser Μάγιστρος den Namen Eustathios Rhomaios trug. Zugleich sieht man, dass er die Peira für ein direktes Produkt jenes Magistros hält, eine Vorstellung, die bis heute in der Forschung einen gewissen Bestand hat, wenn diese die Sätze des Syntaktes umstandslos als Äußerungen des Eustathios zitiert.

V.

Woher der Syntaktes sein Material – es reicht, wie erwähnt, bis in die 40er Jahre des 11. Jahrhundert – genommen hat, ist nicht eindeutig.

Ein gewisser, nicht geringer, Prozentsatz stammt sicher aus seinem Gedächtnis – so, wenn er von seinen Fragen an Eustathios spricht, wenn er Dinge berichtet, die ihm Eustathios erzählt hat, oder wenn er Vorkommnisse referiert, die er selbst protokolliert oder auf Diktat geschrieben hat. Nicht wenige seiner schönen Fallgeschichten rechtfertigen ohne weiteres die Behauptung, dass sie ohne einen Blick in die Akten verfasst wurden.

Dass aber Akten die Hauptquelle der Peira bildeten, ist nicht zu bezweifeln. Ihre zeitgenössische Bezeichnung als διδασκαλία ἐκ τῶν πράξεων […] Εὐσταθίου τοῦ Ῥωμαίου ist ein nicht zu übersehender Hinweis. Schriftlicher Niederschlag dieser „Verhandlungen“ (πράξεις) sind die Gerichtsakten ganz allgemein.

Wo waren diese Akten? Man darf wohl annehmen, dass es ein zentrales Archiv gab, in dem (unter anderem) die juristischen Entscheidungen, die unter dem Vorsitz des Kaisers gefällt wurden, verwahrt wurden. Für dieses sollte jener Funktionär zuständig gewesen sein, der als θεσμοφύλαξ τῶν κρίσεων („Bewahrer der Entscheidungen“) in einigen Siegeln auftaucht.[12]

Dass dieser auch die Entscheidungen aller anderen Amtsträger, soweit sie *iurisdictio* besaßen, bewahrte und bewachte, ist eher unwahrscheinlich. Vermutlich hatten jedenfalls die höheren Chargen, so wie wir das vom Mystikos und dem Drungarios (6.1) wissen, ein Büro und in diesem zumindest ein von einem Archivar geführtes Aktenarchiv und vielleicht auch eine kleine Bibliothek. Anders wäre – etwa im Hinblick auf

12 Siehe A. Gkoutzioukostas, Administrative Structures of Byzantium during the 11th century: Officials at the Imperial Secretariat and Administration of Justice, *TM* 21/2 (2017) 573 f.

das ausgeprägte Appellationswesen und die damit verbundene Aktenversendung vom Eparchen, vom Quästor, vom Exaktor etc. zum Hof und zurück – eine geordnete Rechtspflege schwer vorstellbar. Sowohl ein Zentralarchiv als auch das Archiv des Mystikos, wo Syntaktes gearbeitet hat, sind also Kandidaten für seine Quellen.

Außerdem kursierte – das wäre dann die dritte Quelle – eine (vielleicht von Eustathios selbst in Umlauf gebrachte) Sammlung von mindestens 183 seiner Voten, ein Konvolut, das der Syntaktes benutzte, denn er zitiert es in 17.19, wo er für die Details eines Urteils den Leser auf ein 78. Hypomnema hinweist.

Es könnte sein, dass diese Sammlung seine Hauptquelle war. Allerdings fällt es schwer, die normativ gefassten Präjudizien des Syntaktes als durchgehend aus Voten entnommen zu begreifen, so dass man sich die Dinge mit der einfachen Lösung („Alles aus *einem* Dossier") vielleicht etwas zu leicht machen würde – es sei denn, man nimmt an, dass das Dossier wesentlich mehr enthalten hat als Urteile und Urteilsvorschläge, vielleicht sogar alle juristischen Texte, die von Eustathios in Umlauf waren.[13]

Wenn der Syntaktes allerdings (z. B. in 15.3) eine „Melete", also eine Disputation des Eustathios zitiert, die sich gegen das Hypomnema eines Richterkollegen wendete, und seine Leser auffordert, diesen Text zu lesen (καὶ ζήτει τὴν μελέτην), ohne eine Sammlung oder eine Nummer zu erwähnen, dann möchte man diese „Studie" wohl nicht gern zu den 183 ff. Hypomnemata rechnen. Genauso wenig wie die mächtige Melete des Eustathios über die Befugnis der Witwe eines Ermordeten zur Anklageerhebung (66.1) oder die in Titel 49 umfänglich ausgeschlachtete Melete Περὶ δύο ἐξαδέλφων λαβόντων δύο ἐξαδέλφας aus dem Jahre 1025.

Auch die Informationen aus den Basilikenscholien scheinen anzudeuten, dass es sich bei der nummerierten Sammlung ausschließlich um Hypomnemata also Endurteile bzw. Endurteilsentwürfe (Voten) in einem strikten Sinne gehandelt hat.

In BS 1408/8–10 hat ein Scholiast zu Justinians Anordnung (N. 73.8.2), bei belanglosen Winzigkeiten solle nicht zu viel Aufhebens wegen des Beweises gemacht werden, angemerkt, dass der Rhomaios in seinem 183. Hypomnema gesagt habe, bei geringen Summen würden auch zwei Zeugen genügen, und im Blick auf B. 23.3.78 versichert ein Scholiast, dass seine Interpretation dieser Stelle korrekt sei, lasse sich dem 75. Hypomnema des Eustathios entnehmen (BS 1708/12–15).

Noch ein weiterer, vom Syntaktes nicht beachteter Text könnte hierher gehören: BS 329/26–330/8. Der referierende Basilikenscholiast lässt bei der Schilderung, dass und wie Eustathios eine Basilikenstelle und eine Novelle Leons interpretiert habe, durchblicken, dass es sich um ein Urteilsvotum handelte (ἡρμήνευσεν ὁ Ῥωμαῖος δικάζων), das zu den „183 ff.-Hypomnemata" passen könnte. Dass er das Votum als Semeioma bezeichnet, steht dieser Vermutung nicht im Wege, denn auch die Se-

13 Zu diesen, soweit sie bislang identifiziert sind, siehe D. Simon, Eustathios Rhomaios, kaiserlicher Richter im Konstantinopel des XI. Jahrhunderts, *TM* 22/1 (2018) 481–496 (hier: 485 mit Anm. 4).

meiomata waren Entscheidungen, weshalb die Zitate gelegentlich oszillieren (siehe unten **VI**).

Eine gewisse Stütze für die Vorstellung, dass Syntaktes seine Peira weitgehend aus der Voten-Sammlung seines Meisters geschöpft hat, könnte der Versuch von Oikonomides liefern, nachzuweisen, dass sich die (von ihm plausibel unterstellte) chronologische Ordnung des Hypomnemata-Konvoluts in der Peira abgebildet hat.

Oikonomides, der als Einziger – nach Zachariä und dessen Zeitgenossen – eine wirklich tiefschürfende Studie zur Peira geschrieben hat,[14] konnte nämlich zeigen, dass die in der Karriere des Eustathios Rhomaios aufeinander folgenden Würden πατρίκιος, βέστης und μάγιστρος in dieser Reihung in insgesamt 23 Titeln der Peira hintereinander in der Abfolge der Kapitel in diesen Titeln auftreten, was tatsächlich, trotz einiger Ausnahmen und der Fehlanzeige bei der großen Mehrheit, nämlich den übrigen 52 Titeln, kein Zufall sein dürfte. Dieser Sachverhalt erklärt sich freilich relativ leicht damit, dass auch in den vom Syntaktes genutzten Archiven die Akten zweifellos chronologisch abgelegt wurden, so dass ihre chronologische Auferstehung in einigen Titeln nichts für die These hergibt, die Sammlung 183 ff sei „indoubtly main source" für Syntaktes gewesen.

Wir haben also davon auszugehen, dass das Material, das Syntaktes heranzog und bearbeitete, aus Archivakten, aus anderen Publikationen, aus der Hypomnemata-Sammlung 183 ff und aus dem Gedächtnis des Verfassers zusammengestellt wurde.

VI.

Die Formate in denen sich das Schrifttum der Quellen des Syntaktes präsentiert, lassen sich grob auf drei Klassen verteilen: Hypomnemata – Semeiomata – Meletai.

Die Begrifflichkeit – vor allem im Blick auf Hypomnema und Semeioma – ist nicht trennscharf. Sie fließt, wie bei jeder Sprache, die prinzipiell auf rhetorischen Schmuck und Diversität Wert legt, bald in diese, bald in jene Richtung und legt keinen übermäßigen Wert auf Konsistenz, ein Umstand, den zu akzeptieren vor allem den auf System und Subsumtionslogik gedrillten Rechtshistorikern, soweit sie als moderne Juristen ausgebildet wurden, äußerst schwerfällt und immer wieder zu verzweifelten Versuchen geführt hat, den Quellen doch eine irgendwie „feste", wenngleich bis zum Auftritt des Forschers verborgene, Terminologie abzuringen.[15]

---

14 N. Oikonomides, The „Peira" of Eustathios Rhomaios: An Abortif Attempt to Innovate in Byzantine Law, *FM* VII (1986) 169 – 192. Die ausführlichen und meist erschöpfend belegten Beschreibungen von Oikonomides werden hier nicht wiederholt, sondern vorausgesetzt, es sei denn, es müsse den Schlussfolgerungen des verstorbenen Freundes widersprochen werden.

15 Paradigmatisch für alle Studien dieser Art können die beiden Untersuchungen von D. Nörr, *Die Fahrlässigkeit im byzantinischen Vertragsrecht*. München 1960 und Ders., Die Struktur des Kaufes nach den byzantinischen Rechtsbüchern, *Byzantinische Forschungen* 1 (1966) 230 – 259 zitiert werden. Die scharfsinnigen und gelehrten Untersuchungen rekonstruieren eine alte Rechtsdogmatik für eine

Außerdem ist natürlich mit individuellen Kompetenzen und Beliebigkeiten der Sprecher und Schreiber zu rechnen.

In idealtypischer Betrachtung lässt sich immerhin sagen, dass als Hypomnemata (beim Ausdruck ὑπόμνημα von der Kernbedeutung „Schriftsatz" in verschiedenen Funktionen als Antwort, Begründung, Erwiderung, Kommentar etc. ausgehend) die begründeten Endurteile bzw. die durch kaiserliche Billigung oder Einigung der Richterbank zu solchen Urteilen geronnenen Voten der Richter bezeichnet wurden – gelegentlich auch Kurzgutachten zu einem einzelnen Streitpunkt.

Semeiomata – trennscharf: Zwischenurteile – erscheinen in der sehr großen Zahl der Streitigkeiten, bei der das kaiserliche Gericht ein endgültiges Urteil nicht trifft, dieses vielmehr einer unteren Instanz, dem Richter *a quo* oder einem anderen Funktionär mit Jurisdiktion, zur Prüfung und zur weiteren – in der Regel – alternativen Entscheidung überlässt oder überweist.

Diese Fälle verlangen nicht nur ausführliche Sachverhaltswürdigungen, sondern auch alternative Lösungsvorschläge, je nachdem wie etwa das Ergebnis einer Beweisaufnahme, einer Eideszuschiebung oder eines Schriftvergleichs ausfallen wird; auch nimmt das Gericht gern die Gelegenheit zu ausführlicher Rechtsbelehrung (vgl. das pädagogische σημείωσαι der Lehrer und Scholiasten!) der Vorinstanzen wahr.[16]

Meletai – gelegentlich auch Λόγοι – sind demgegenüber keine Entscheidungen, sondern Disputationen, auch richtige Studien, die mit großem argumentativem Aufwand einer materiell- oder prozessrechtlichen Frage gewidmet werden. Sie dürften ausnahmslos auf bestimmte im Verlauf eines Verfahrens aufgetauchte praktische Fragen oder Konstellationen zurückgehen. Theoretische, nicht durch einen konkreten Konflikt motivierte Erörterungen dogmatischer Streitfragen hat Eustathios nicht angestellt oder sie sind jedenfalls nicht überliefert.

VII.

Der Syntaktes hat diese Formate für sein Buch in einer recht konsistenten Weise bearbeitet.

Er hat in Kapitel von verschiedener Länge gegliederte Titel (insgesamt 75) gebildet, die er offenbar dem Material ablauschte und nicht etwa hat er, umgekehrt, zunächst – etwa nach dem Vorbild der Basiliken oder eines Rechtsbuchs – eine Serie von Titeln

---

Rechtskultur, die sich der Dogmatik verweigerte. Letztlich handelt es sich dabei um die anachronistische Befragung der Vergangenheit, die auf diese Weise weder erschlossen noch verstanden werden kann.

16 Eingehende philologisch-diplomatische Untersuchung von σημείωμα/ὑπόμνμα bei L. Burgmann, *Ausgewählte Aufsätze zur byzantinischen Rechtsgeschichte* (FBR 33). Frankfurt 2015, 421ff, (Text XII [2005] Zur diplomatischen Terminologie in der Peira); Statistische Zusammenstellung und exegetische Hinweise auch bei Oikonomides (Anm. 13), 151 – beide Autoren freilich ohne Einsicht in die funktionalen Unterschieds der beiden Entscheidungstypen.

gebildet und danach das Material gesucht. Auch die Titel sind deshalb nach Länge und Gewicht recht verschieden. Sehr lange Titel mit vielen Fällen und Präjudizien wechseln mit sehr kurzen Titeln ab, die vielleicht nur ein einzelnes Urteil oder einen einzelnen dem Syntaktes bemerkenswert erscheinenden Streitpunkt betreffen[17]. Auch dies ein besonderes Merkmal der Peira, denn die an Normen und nicht an Fällen und Entscheidungen orientierten Rechtsnormen-Syntagmata können sich – soweit sie nicht alphabethischer Ordnung folgen – eine systematischere Aufstellung leisten.

Bei der inneren Struktur der Titel beginnt der Syntaktes seine Abschnitte gewöhnlich mit einigen generellen Regeln, auch Definitionen oder allgemeinen richterlichen Sätzen.

Diese Sätze und Kennzeichnungen stammen ausnahmslos aus den Materialien des Eustathios und wurden durchweg vom Syntaktes formuliert. Dabei hat er nicht immer eine glückliche Hand, da seine Fähigkeit zur Abstraktion häufig nicht das Niveau erreicht, das man bei Juristen vorauszusetzen pflegt. So unterläuft es ihm oft, dass seine dem Material entnommene Norm noch so viele Merkmale enthält, dass der gewonnene Rechtssatz nur eben wieder auf jenen Fall passt, aus dem er destilliert wurde. Manchmal fällt die Formulierung so unglücklich aus, dass man sich überhaupt keinen Fall vorstellen kann, auf den die Norm zukünftig passen könnte, z. B., wenn bestimmte komplizierte Verwandtschaftsverhältnisse, konkrete Kinderzahlen oder Erbfallkonstellationen, die als nahezu singulär angesehen werden müssen, als Tatbestandsvoraussetzungen genannt werden.

Nach den einleitenden Rechtssätzen, auf die fallweise aber auch verzichtet wird, bringt der Syntaktes Entscheidungsberichte, d. h. Fallreferate und kurze Mitteilungen über die jeweils getroffenen Urteile oder Verfügungen. Die Sachverhaltsbeschreibungen sind von sehr verschiedenem Umfang, manchmal sehr ausführlich mit namentlicher Nennung von Parteien und Beteiligten, zuweilen fast geschwätzig, ein anderes Mal sehr knapp und präzise, Differenzen, die augenscheinlich dem jeweils verarbeiteten Material oder den Umständen, unter denen der Syntaktes beteiligt bzw. nicht beteiligt war oder seinem Gedächtnis geschuldet sind und nicht irgendwelchen erzählerischen Absichten, z. B. der Anonymisierung oder – umgekehrt – der Kenntlichmachung von Prominenz.

Bei den vielen Fällen in denen das Kaisergericht aufgrund einer Berufung entschied, fanden sich bereits ausformulierte Sachverhalte in den Akten, so dass der Syntaktes die Geschichte einfach übernehmen und sich auf die Entscheidung konzentrieren konnte. Verhandelten die obersten Richter in erster Instanz und obendrein vielleicht kontrovers, fiel sehr viel Akten- und damit Archivmaterial an, aus dem der Syntaktes dann Auszüge anfertigte und den Fall rekonstruierte.

In der Ausgabe der Peira von Zachariae enthält das Buch 1039 Kapitel. Versuche, daraus die Zahl der verhandelten Fälle zu rekonstruieren, können nicht von Erfolg

17 Siehe etwa Titel 20 (Περὶ ζημίας χρυσοβούλλου καὶ τῶν ἀπὸ βασιλικῆς φιλοτιμία) oder Titel 57 (Περὶ πανηγύρεων).

gekrönt sein, da es völlig unmöglich ist, die Kapitel verlässlich einzelnen Akten zuzuweisen. Da das Material überwiegend anonymisiert ist, und die Materien häufig äußerst komplex waren, können Fragmente, die etwa auf Titel über Minderjährige, Vorkaufsrechte, Hypotheken und Beweisfragen verteilt sind, ebenso gut aus einem einzigen Aktenbündel als aus einer Vielzahl völlig verschiedener Verfahren stammen.[18]

Die Sachverhaltsschilderungen sind auch inhaltlich von sehr verschiedener Qualität, je nachdem welchen Zustand des Verfahrens sie widerspiegeln. Geht es um Rechtsfragen in der Berufung, ist die Lage regelmäßig klar und leicht nachvollziehbar. Hat das Kaisergericht selbst ermittelt, ruhende Verfahren wiederaufgenommen, komplexe Sachverhalte in mehreren Sitzungen bearbeitet, bereitet die Rekonstruktion erhebliche, gelegentlich auch nicht zu bewältigende Schwierigkeiten, weil Verfahrensschritte nicht referiert sind, der Status Beteiligter unklar bleibt, die vorprozessuale Lage nicht beschrieben wird usw.

Fachlich macht dies alles keinen sehr guten Eindruck. Das Urteil von Zachariä von Lingenthal aus dem Jahr 1847 ist trotz seiner pandektistischen Schärfe letztlich immer noch treffend: „Leider ist nur der Verfasser der Peira selbst ein Mann von so untergeordnetem juristischen Verstande gewesen, daß durch die erbärmliche Fassung seiner Rechtsnormen die richterlichen Entscheidungen oft ganz verkehrt und unbegreiflich erscheinen“.[19]

Danach liegt auf der Hand, dass die von Oikonomides entwickelte Idee, der Syntaktes sei eine Art von Revolutionär gewesen, der (erfolglos!) versucht habe, „to introduce in Byzantium new concepts in law and justice“ sehr wenig zu dieser Figur passt. Tatsächlich lassen sich irgendwelche verwertbaren Indizien oder Hinweise auf ein Vorhaben, die bekanntlich im 11. Jahrhundert im Wandel befindlichen staatlichen und gesellschaftlichen Strukturen durch eine besser passende Rechtsstruktur von den Zwängen veralteter Normen zu befreien, nirgendwo entdecken.

Ein Unternehmen, wie es sich der Historiker Oikonomides erträumt hat, hätte man vielleicht dem Eustathios zutrauen können. Der war aber nicht an neuen Konzepten, sondern nur an der Einzelfallgerechtigkeit interessiert, ein Interesse, in dessen Dienst ihm die justinianischen Normen, aufgrund seines souveränen Umgangs mit ihnen, keinerlei Schwierigkeiten bereiteten.

VIII.

Prinzipiell sind alle Fallberichte der Peira in der Sprache des Syntaktes verfasst. Nicht selten wird allerdings erkennbar, dass er zitiert, d. h. seinen Akten von anderen for-

18 Die von G. Weiss, Hohe Richter in Konstantinopel, *JÖB* 22 (1973) 117 ff. (118) gezählten 276 „Prozesse und Rechtsvorgänge“ können also bestenfalls als Hinweis auf die Anzahl von Aktenfragmenten, aber nicht auf die Zahl verhandelter Sachen gedeutet werden.

19 *Neue kritische Jahrbücher für Deutsche Rechtswissenschaft* 12 (1847) §4, 607.

mulierte Nachrichten und Vorentscheidungen entnimmt, wobei es sich meist um Texte anderer Jurisdiktionsträger oder unterer Instanzen handelt. Besonders gern lässt er auch seinen Heros Eustathios Rhomaios zu Wort kommen, wenn auch weit weniger häufig als wir vielleicht wünschen würden und in der Forschung gern unterstellt wird. Wir werden dafür in vielen Fällen durch die eindeutige Kennzeichnung der Äußerungen des Eustathios als eben solche entschädigt.

Da wir in der günstigen Lage sind, über eine ganze Reihe von selbständig überlieferten Texten des Eustathios, wenn auch bedauerlicherweise nicht mehr über seine große 183 ff.-Votensammlung, zu verfügen, können wir an jenen Stellen, an denen Syntaktes dieses Schrifttum ausgewertet hat, sehr genau beobachten, wie dieser sprachlich und sachlich mit den Arbeiten des Meisters umgegangen ist.

Eustathios hat, wie nicht anders zu erwarten, seine Sprache dem Format der Redehandlung, die es zu vollziehen galt, angepasst. Urteile knapp und entschieden, wenn auch nicht fachlich trocken, sondern gelegentlich ironisch und witzig. Seine Meletai über ein Rechtsproblem oder eine Rechtsinstitution führt er streng an den Rechtssätzen, den νόμιμοι, entlang, die ausgiebig und genau zitiert werden und für deren Präzision und Widerspruchsfreiheit er umso energischer argumentiert, umso weniger sich diese dem (selbst noch dem heutigen) Auge erschließen.

Die Texte werden unter Heranziehung aller nur möglichen Hilfen der juristischen „Logik“ (Syllogismen, Analogien, Umkehrschlüsse etc.) und unter Ausschöpfung des gesamten Überzeugungspotentials der Rhetorik und ihres Schmuckarsenals verfasst und dabei alles aufgeboten, was einem gebildeten Byzantiner zur Verfügung stand.[20]

Syntaktes, dem es nicht mehr um die Erzeugung von Zustimmung und die Gewinnung von Wahrheit ging, hat, wenngleich er gerade diese Fähigkeiten des Eustathios rückhaltlos bewunderte, allenfalls sporadisch auf solche Redeteile in seinen Vorlagen zugegriffen und methodologische, diskursiv abwägende und moralische Partien aus den Meletai nur gelegentlich abgeschrieben. Die Erklärung für diese Haltung liegt in seinem mit der Peira verfolgten pädagogischen Ziel einer Sammlung präjudizieller Normen, denen nicht der Charakter des Kontingenten und Persuasiven anhängen darf, sondern die eine autoritative Selbstverständlichkeit aufweisen müssen.

In diesem Sinne beginnt er seine Kapitel nahezu durchweg mit der Konjunktion ὅτι, vor welcher wir uns ein „Eustathios sagt(e)“ zu denken haben,[21] was der ganzen Peira ein wenig den Geschmack einer Verkündung verleiht.[22]

---

20 Einiges dazu, aber nicht erschöpfend, bei D. Simon, Rechtsfindung am byzantinischen Reichsgericht. Frankfurt 1973 (ins Neugriechische übersetzt und um Quellenbelege ergänzt durch J. Konidaris, *Ἡ εὕρεση τοῦ δικαίου στὸ ἀνώτατο βυζαντινό δικαστήριο*. Αθήνα 1982) und – auf die Handhabung des Gesetzes beschränkt – Simon 2018 (wie Anm. 13).

21 Oikonomides (Anm. 14) 180 unter 7. denkt an eine Supposition von ἴστεον, was aber nicht zutrifft. Ἴστεον ὅτι ist die typische Einleitung für eine Anmerkung, eine Erklärung, ein Scholion etc. Dagegen Ὁ μάγιστρος ἔλεγεν ὅτι ist wie bei den auf den Kaiser zurückgehenden Novellen- oder Kodexreferaten (ἡ

Über die Denk- und Argumentationsweise des Eustathios erfahren wir deshalb aus der Peira relativ wenig, über seine Entscheidungspraxis relativ viel.

IX.

Nach den Sachverhaltsschilderungen hat Syntaktes nicht immer, aber doch sehr regelmäßig in seinen Text die Normen eingefügt, auf die das Gericht bzw. Eustathios das Urteil oder die Verfügung gestützt haben. Er hat sich bei dieser Normenauslese offenbar ganz auf die jeweilige Vorlage beschränkt und nicht etwa dort nicht zur Sprache gekommene Regeln aus eigenem Entschluss zur Ergänzung oder Verdeutlichung eingefügt. In bescheidenem Umfang lassen sich deshalb lückenhafte Sachverhalte aufgrund der den Normen zu entnehmenden Argumente hypothetisch rekonstruieren.

Bei den zitierten Vorschriften handelt es sich ausnahmslos um Stellen aus den Basiliken, worin sich die Überzeugung des Eustathios und der kaiserlichen Richter einschließlich des Kaisers selbst spiegelt, dass das gesamte geltende Recht Kaiserrecht ist und als solches in den Basiliken steht und zwar nur in den Basiliken.

Eustathios und vermutlich auch seine Kollegen haben die Basilikentexte nicht nach der dreigliedrigen Legalfolge (Buch, Titel, Kapitel) zitiert, sondern sie haben die Worte des νόμος oder der νόμμοι entweder vollständig oder nach einigen Eingangsworten abgekürzt (καὶ τὰ ἑξῆς), aber anscheinend niemals paraphrasierend angeführt.

Diese für den heutigen Leser nicht eben überprüfungsfreundliche Übung erklärt sich vermutlich damit, dass die Juristen die Normen auswendig konnten, ein Wissen, welches nach dem Eparchenbuch (1.2) bereits von den Absolventen des Notariatsunterrichts, die das Procheiron und die Basiliken par cœur kennen sollten, verlangt wurde.

Den Modernen scheint dieses Ausbildungsziel unrealistisch (Oikonomides 188: „incredible feat“), aber man darf daran erinnern, dass die gleichzeitigen Juristen des Westens die nicht gerade geringe Masse des Corpus Iuris – es war letztlich genau dieselbe wie im Osten – offenbar mühelos durch Zitierung der Eingangsworte der *leges* aufrufen konnten, eine Gedächtnisleistung, zu der die Gegenwärtigen, nachdem sie ihr Wissen zunehmend in externe Medien und Apparate ausgelagert haben, so wenig in der Lage sind, dass sie sie für unglaubwürdig halten.

Syntaktes hat die in seinem Material verwendeten νόμοι genau wiedergegeben und hat sie, soweit sie nicht aufgrund des Sachzusammenhangs bereits in der Fallbeschreibung anzuführen waren, im Anschluss an das Entscheidungsreferat zitiert.

νεαρὰ/ἡ διάταξις/ ὁ νόμος λέγει ὅτι) der richtige Beginn für ein auf eine Autorität rückführbares Normreferat. Genau das aber ist es, was der Syntaktes will.

22 Weitere Hinweise zur Komposition des Lehrbuchs findet man bei Oikonomides (Anm. 14), 179 ff.

Erlaubte es die Menge der in den Argumentationsketten des Eustathios auftauchenden Basilikenstellen, ordnete der Syntaktes sie in der Legalfolge. Dadurch entstanden in manchen Titeln lange Zitatenketten, die aussehen, als hätte ihr Verfasser eine in dieser Reihung unerklärliche und eher törichte Auswahl beliebiger Kapitel aus einem Basilikentitel hintereinander gestellt.[23] Ob er für diese Arbeit in die Basiliken sehen musste, wissen wir nicht, obgleich zu vermuten ist, dass er die Legalfolge nach dem *incipit* der Fragmente im Kopf gehabt hat. Wir können aber sehen, dass offenbar unter Studenten und Lesern ein elementarer Bedarf nach der Identifikation der zitierten Regeln bestand. Dafür sprechen die zahlreichen, in unserer Handschrift (ausnahmslos im Fließtext) vorfindlichen, sehr unvollständigen, überwiegend lückenhaften und häufig falschen Nachweise der Fundstellen, an denen sich die zitierten νόμοι in den Basiliken befunden haben sollen.

Sie standen höchstwahrscheinlich einmal *in margine* und wurden im Laufe der 400 Jahre, die den Archetypus der Peira von unserem Exemplar trennen, von den Kopisten in den Text übernommen. Der miserable Zustand der Zitate lässt sich so am besten deuten. Es ist weder auszuschließen noch gänzlich unwahrscheinlich, dass die Inskriptionen der Gesetzeszitate nach der Legalfolge der Basiliken bereits durch den Syntaktes selbst bei einer Revision seines Textes bewerkstelligt wurden. Dass nichtsdestoweniger eine Bearbeitung oder Überarbeitung des Buches stattgefunden hat, dürfen wir aber auch annehmen. So gibt es in mehreren Kapiteln Indizien, dass den Basilikenzitaten alte schon aus der Schule der justinianischen Zeit stammende und aus den Basilikenscholien geschöpfte παραγραφαί oder Verweise auf andere Basilikenstellen angehängt wurden, die man sich nicht bereits im Ausgangsmaterial des Syntaktes vorstellen möchte.[24] Und wenn im Text (!) von 6.26 falsch (!) zu einer Regel angemerkt wurde οὐ κεῖται εἰς τὰ βασιλικά, dann sehen wir unmittelbar die Hand eines Zeitgenossen oder Nachfahren des Syntaktes am Werk, während er selbst – jedenfalls zunächst – gewiss wie sein Meister verfuhr.[25]

Da es keine Anzeichen dafür gibt, dass der Syntaktes die in seinem Material zitierten Stellen quasi „eigenmächtig" um weitere, bei seiner Arbeit mit den Basiliken angefallene Kapitel ergänzt oder erweitert habe, kommt uns hier eine weitere, die vierte Besonderheit der Peira in den Blick. Sie bezeugt uns für die in ihr enthaltenen Rechtssätze, dass diese in der Justizpraxis angewendet wurden, dass es sich mithin um lebendes Recht handelte, was gerade im Hinblick auf die Basiliken – die nach allgemeiner Ansicht heutiger Byzantinisten massenhaft tote Normen und ausgestorbene Institutionen mitschleppten – eine äußerst wichtige Information ist, die auch bei den Auswahlsammlungen fehlt.

---

23 Siehe etwa die Exzerptserien in Titel 19 (Περὶ ἐνεχύρων καὶ τόκων καὶ διαφερόντων καρπῶν).

24 Beispiele hierfür lassen sich zahlreich und mühelos in Titel 19 finden. Weitere Belege bei Oikonomides (Anm. 14) 180. Eine aufmerksame Lektüre der von Eustathios stammenden Μελέτη περὶ πεκουλίων (vulgo: *tractatus de peculiis*) kann unserer Vorstellungskraft allerdings gerade beim Umgang des Eustathios mit den παραγραφαί nachhaltig behilflich sein.

25 Ein belastbarer Beleg dafür ist der in Anmerkung 9 zitierte Aufsatz in diesem Band.

Einschränkend muss allerdings bemerkt werden, dass es für eine methodisch versierte Rechtspraxis (bis heute!) ohnehin nur dann und nur insoweit „tote“ Normen gibt, als sie dieses wünscht.[26]

X.

Was die von der Peira den Historikern angebotenen Nachrichten angeht, so haben wir es unter sprachlichen Gesichtspunkten nach der obigen Schilderung hauptsächlich mit drei „Sprechern“ zu tun. Einmal mit den Berichten und Dogmen des juristischen Experten Syntaktes aus dem 11. Jahrhundert, alsdann mit den griffigen, gelegentlich exhellenisierten, Summen des Anonymos in den Basilikentexten (unwesentlich vermehrt um einige Zitate und Anmerkungen der Antezessoren) und schließlich mit den wörtlich zitierten Fragmenten aus den Schriften und Akten des Eustathios – wobei die von diesen Sprechern stammende Textmenge in etwa dieser Reihung folgt.

Für das Recht und den Rechtszustand im 11. Jahrhundert erlaubt die Peira einen guten Einblick in die Entscheidungspraxis der kaiserlichen Richter, und da ein beträchtlicher Teil der Entscheidungen seine Existenz den von den Parteien eingelegten Berufungen, Beschwerden, Petitionen etc. verdankt – Spuren von deren Texten lassen sich gelegentlich ausmachen – lässt sich in bescheidenem Umfang sogar ein Blick auf die Judikatur unterer Instanzen werfen. Die vom Syntaktes gerne – vor allem dann, wenn sein Idol gesiegt hat – geschilderten Streitigkeiten unter den kaiserlichen Räten sowie die durchaus nicht seltenen kritischen Ausführungen über Entscheidungsvorschläge und Gutachten anderer mit Jurisdiktion ausgestatteter Magistrate gewähren Einblicke in die juristische Bildung dieser Elite.

Was die juristischen Materien selbst betrifft, so erhalten wir die meisten und dichtesten Informationen über das Verfahrensrecht und die Gerichtsverfassung. Gleich danach kommen Nachrichten über das Familien- und Erbrecht – vor allem zum Recht der Ehe und der Familiengüter (hierzu gibt es die meisten „Fälle“), dicht gefolgt von Informationen über Strafrecht und Strafpraxis. Das Schlusslicht bilden Fiskal- und Steuerrecht. Handel und Verkehr fallen (abgesehen von ein wenig Bodenrecht) fast ganz aus.

Naheliegende Schlüsse auf den Zustand von Wirtschaft und Gesellschaft in Byzanz müssen mit dem Einwand doppelter Kontingenz rechnen. Einmal, mit der höchst zufälligen Konstellation, dass eine Sache überhaupt vor dem Kaiser verhandelt wurde[27] und zum anderen, dass der Geschmack und das Interesse des Syntaktes den Zuschnitt des Stoffes bestimmt haben.

---

26 Siehe dazu etwa den „Brauch“, in der Titulierung *illustris* durch die Quellen den πρωτοσπαθάριος zu erkennen, und vergleiche die Notiz aus der SBM T 11.17 (n): Ἰλλούστριος λέγεται ὁ ἐνδοξότατος κόμης τῶν δομεστίκων, λέγεται δὲ καὶ ὁ πατρίκιος.

27 So wäre man etwa mit Schlüssen, dass die Existenz nur eines einzigen Textes über Diebstahl ein Hinweis auf die geringe Verbreitung dieses Delikts sei und dass das Fehlen jeglichen Hinweises auf

Was die Bewertung dieser Informationen angeht, sind generelle Urteile oder gar Konstatierungen von „Fort“- oder „Rückschritten“ allein schon wegen der geringen Zahl systematischer, materiellrechtlicher Untersuchungen[28] der Materie kaum möglich.

Außerdem müssten diesbezügliche Ergebnisse auf der Folie der Rechtspraxis des justinianischen Zeitalters gespiegelt werden – ein Unternehmen, das erst gestartet werden kann, wenn das justinianische Recht aus der Umklammerung durch die romanistische Rechtsgeschichte befreit ist, eine Forschungsrichtung, die dieses Recht bislang unter dem Gesichtspunkt eines Endzustandes vormals „klassischer“ und „epiklassischer“ Zustände betrachtet und der justinianischen Rechtswelt als solcher eine nur geringe und meist mit wehmütigen Rückblicken auf die Klassik geschmückte Aufmerksamkeit geschenkt hat.

Deshalb ist es bislang bei wenigen recht allgemeinen Feststellungen und Beobachtungen geblieben, etwa bei der Feststellung, dass das kaiserliche Gericht von Körperstrafen prinzipiell Abstand zu nehmen scheint, dass es die bereits unter Justinian begonnene frauenfreundliche Mitgiftpolitik fortzusetzen pflegt und dass es sich in die kaiserlichen Versuche, die Macht der δύνατοι zu begrenzen, unterstützend eingeschaltet haben dürfte.

Ob über solche oder ähnliche generellen Sätze überhaupt hinauszukommen ist, darf im Übrigen bezweifelt werden.

Eustathios war offenkundig entschieden an der Gerechtigkeit des Einzelfalles interessiert, wie uns der üppige Gebrauch, den er von seinem „gerechten Ermessen“ (οἰκονομία) gemacht hat, lehrt. Die Generalisierbarkeit der Resultate einer derartigen kasuistischen Justiz ist sehr begrenzt. Die Forschung dürfte gut beraten sein, den Optimismus von Zachariä nicht zu teilen, der in seiner (nach wie vor einzigen und lückenhaften) Gesamtdarstellung des byzantinischen Rechts Entscheidungsreferate des Syntaktes umstandslos als Belege für das „geltende Recht“ des 11. Jahrhunderts zitiert, während es sich in der byzantinischen Realität um nie wiederholte Einzelakte handelte. Die Arbeit des Syntaktes dürfte an diesem Resultat schon wegen ihrer Schwäche im Bereich des Abstrakt-Regulatorischen kaum etwas geändert haben.

---

einen Hochverratsprozess anzeige, dass es keine Konspirationen gegeben habe, sicher ganz auf der falschen Fährte.

28 Dabei ist an Untersuchungen gedacht wie die Monographie von J. Zhishman, *Das Eherecht der orientalischen Kirchen*. Wien 1864, die Studien von A. D’ Emilia, L’applicazione pratica del diritto bizantino secondo il titolo della Πείρα Εὐσταθίου τοῦ Ῥωμαίου relativo alla compravendita, *Rivista di Studi Bizantini e Neoellenici n.s.* 2–3 (1965/1966), und L’applicazione pratica del diritto ereditario bizantino secondo la c. d. „Peira d’Eustazio Romano“ (ebenda 1967) oder die Abhandlung von D. Simon, Das Ehegüterrecht der Pira. Ein systematischer Versuch, *FM* VII (1986) 193–238. Die meisten materiellrechtlichen Notizen zur Peira betreffen einzelne Institutionen, z. B. Nörr, Die Struktur des Kaufs nach den byzantinischen Rechtsbüchern (Anm. 15) oder Sp. N. Troianos, Το συναινετικό διαζύγιο στο Βυζάντιο, *Βυζαντιακά* 3 (1983) 9–21.

XI.

Wann die Peira verfasst wurde, wissen wir nicht, das letzte den Akten zu entnehmende Datum ist das Jahr 1034, also das Jahr, in welchem Romanos III. Argyros starb, der mehrfach als gestorben erwähnt wird. Daraus können wir schließen, dass der Syntaktes noch 1034 gearbeitet hat, bis wann freilich, bleibt vollkommen offen.

Der Versuch von Oikonomides aus der Nichterwähnung prominenter dem kaiserlichen Gericht nahestehender Figuren, wie Johannes Mauropous, Xiphilinos, Psellos und Leichoudes, auf eine Fertigstellung des Buches in den späten 30ern oder frühen 40ern des 11. Jahrhunderts zu schließen, ruht auf den wenig tragfähigen Überzeugungen, dass diese Personen, falls sie gelebt hätten, notwendig in den Akten des Syntaktes Spuren hinterlassen hätten *und* dass der Syntaktes diese Sachverhalte auch zitiert hätte. Beides keine sonderlich plausiblen Annahmen, so dass gegenwärtig über die Feststellung, die Peira sei ein etwa in der Mitte des 11. Jahrhunderts verfasstes Rechtsbuch, nicht hinauszukommen ist.

Wenig, aber nicht viel besser steht es mit den Daten, die den Heros des Syntaktes, den Richter Eustathios Rhomaios betreffen.

Immerhin verraten die Zitate und gelegentlichen Hinweise des Syntaktes so viel, dass Oikonomides, der alle Daten umsichtig ausgewertet und Peira-externe Notizen gesammelt hat, vom *cursus honorum* einiges (wenn auch reichlich Undurchsichtiges) zusammenstellen konnte, was hier knapp wiederholt wird, wobei allerdings zuerst die auf 30.76 gestützte tralatizische Mär, wonach Eustathios aus einer Juristenfamilie gekommen sei, zu streichen ist.[29]

Eustathios wurde irgendwann in den 70er Jahren des 10. Jahrhunderts geboren und erschien im letzten Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts auf der Bildfläche als bereits versierter Dogmatiker und Gutachter.

1025 ist er Protospatharios und Patrikios und 1028 agiert er am Hippodrom, wo er von Romanos III. Argyros eine anerkennende Bestätigung seines streitschlichtenden Votums erhielt. In seinen späten 40ern erhielt Eustathios das Amt des Mystikos, ein Amt, in welchem er der Dienste des Syntaktes teilhaftig wurde. Vorher war er Exaktor und irgendwann bekam er die Würde eines Vestes. Nach 1030 war er Drungarios (τῆς βίγλης) und schließlich μάγιστρος. Wann und wie lange er das Amt des Quaestor ausgeübt hat, liegt ebenso im Dunkeln, wie die Frage, wie die Nachricht des Syntaktes, er habe 17 Jahre dem (verstorbenen) Mystikos, als dieser Quästor war, gedient, in diese Skizze passt. Andererseits ergibt die Promotion des Eustathios zum Mystikos (Anfang der 30er Jahre) zusammen mit dem 17 jährigen Dienst des Syntaktes, wenn man diese Daten mit der verführerischen Spekulation von Oikonomides verbindet, nach welcher ein (im Kontext der kaiserlichen Rechtsschule und der Nomophylax-Berufung des

29 Zuletzt erzählt von Oikonomides (Anm. 14) 171; Details zu dieser unbegründbaren Konjektur bei Reinsch/Simon, *Kommentar* zu 30.76 (Anm. 731)

Xiphilinos) um 1047 durch die Quellen geisternder, greiser Alleswisser Eustathios sein könne, ein recht plausibles Bild.

Eustathios hätte danach zwischen 970 und 1050 gelebt.

Für die Abfassung der Peira ist aus diesen Daten und Hypothesen nichts zu gewinnen.

XII.

Was die literarische Tätigkeit des Eustathios angeht, so hat Oikonomides angenommen, der Richter habe sich zunächst ganz der Praxis verschrieben und sich erst gegen Ende seiner Karriere einer eher theoretischen Rechtsbetrachtung zugewandt.[30]

Davon kann jedoch keine Rede sein. Seine Belege für diese These, der „Traktat" *de hypobolo* sowie der Umstand, dass Eustathios „is also mentioned as being the author of some scholia to the basilics" (178), sind nicht tragfähig.

Der „Traktat" ist tatsächlich ein Semeioma[31] und Scholien zu den Basiliken hat Eustathios nicht verfasst. Die 14 Scholien, welche den Rhomaios in der einen oder anderen Weise erwähnen, sind entweder Zitate aus der Peira oder wurden von den Juristen des 11./12. Jahrhunderts aus der Hypomnemata-Sammlung geschöpft.[32]

Aber selbst wenn dem nicht so wäre, wäre zu fragen, wieso eine Scholierung des Gesetztextes eine „mehr theoretische" Arbeit des Juristen sein sollte. Die Basilikenscholiasten befassen sich teils schlicht exegetisch, teils explizit unter dem Aspekt der Widerspruchfreiheit, mit der Klärung und Erläuterung des normativen Stoffes. Genau dies hat auch Eustathios seit seinen Anfängen im Richterberuf gemacht, wobei er allerdings stets streng fallorientiert in der Entscheidungspraxis gearbeitet hat. Freilich ist nicht zu übersehen, dass der hermeneutische Zugriff auf den Rechtstext einen konkreten Fall nicht eigentlich voraussetzt, sondern auch abstrakt am normativen Material geübt werden kann. In diesem Falle mag das Verfahren dann als theoretisches beschrieben werden, obwohl der „Fall", sei es auch nur als schulische Fiktion, zweifellos immer noch den Hintergrund regiert.

Nichts beleuchtet diese Art Arbeit besser als eine kleine vom Syntaktes getreulich geschilderte Szene (49.5). Eustathios denkt anlässlich der Arbeit an einen bestimmten Fall über eine (nicht aktuelle) Variante der konkreten Konstellation nach und zeigt dem wissensdurstigen Syntaktes die Lösung. Als dieser fragt, ob eine solche Sache

30 „most probably it was towards the end of his carreer that he left the down-to-earth practise and turned towards the more theoretical task of commenting upon the existing legislation" (179).

31 Siehe R. Reinsch, Eustathios Rhomaios, Opusculum über das Hypobolon, *FM* 7 (1986) 239 – 252.

32 Gesammelt und besprochen wurden diese Belege schon von St. Perentidis (wie Anm. 11), der weitgehend noch die Heimbach-Ausgabe benutzen musste. Heute kann man sich bei BS 329/26, 411/20, 1360/13, 1408/8, 14708/12, 1970/5, 3738/29, 3739/32, 3740/29, 3748/11, 3930/10, 3930/20, 3930/24, 3931/7 über die Lage vergewissern. 8 dieser Texte stammen (teilweise epitomiert) aus der Peira, 5 kommen aus der Hypomnemata-Sammlung, einer (BS1970/5) ist ein Pseudepigraphum.

jemals vorgekommen und verhandelt worden sei, antwortet Eustathios, dies sei nicht der Fall, aber gegebenenfalls müsse so wie gezeigt entschieden werden.

In diesem Sinne hat Eustathios stets theoretisch und praktisch gearbeitet – vermutlich von Anfang an nach der von ihm ausgegebenen Maxime, dass man vor jeder Verhandlung jede einschlägige Norm zu prüfen habe, bevor man sich ans Urteilen begebe. Jedenfalls berichtet der Syntaktes gelegentlich, dass der Meister umfangreiche Forschungen betrieben habe – im konkreten Fall (16.9) ging es um die für die Normexegese förderliche, zusätzliche Lektüre der alten Interpreten, speziell den Ἴνδιξ des Stephanos – bevor er sein Votum formulierte. Dabei scheint ihm die Normenwelt in großer Breite zur Verfügung gestanden zu haben, denn er studiert nicht nur die Basiliken mit ihren παραγραφαί als Zentrum seiner Arbeit, sondern hat neben dem gerade erwähnten Stephanos auch den Thalelaioskommentar, den Theophilos, die Novellenepitome des Theodoros, das Novellensyntagma des Athanasios und vieles andere zur Hand.[33]

Seine Arbeitsmethode bestand in einer im Regelfall strikt auf das Gesetz bezogenen und am Gesetz orientierten, aber nicht auf dessen Wortlaut beschränkten – im Notfall (49.24) sogar einmal ganz ohne einen solchen – Argumentationskunst, die, den Regeln der Rhetorik folgend, ein umfangreiches, der umfassenden Bildung des Richters verpflichtetes Argumentationspotential mobilisieren konnte, in dem sich moralische, juristische, religiöse, poetische, historische, politische usw. Argumente samt den dazu gehörigen Logiken tummelten.[34] Das brachte ihm einerseits hohe Anerkennung ein, hatte andererseits, wie uns die Exzerpte des Syntaktes lehren und die außerhalb der Peira erhaltenen Texte zeigen, einen gewissen Redundanzeffekt, der bei einem effizienzorientierten Verstand wie dem des Syntaktes – und nicht nur bei diesem – durchaus den Wunsch nach Straffung befördert haben dürfte.

XIII.

Der literarische Erfolg des einzigartigen Lehr- und Rechtsbuchs des Syntaktes scheint außerordentlich gewesen zu sein. Dafür gibt es jedenfalls einige Indizien.

In den Basilikenscholien tauchen einige Kapitel der Peira als Zitate auf, woraus sich vielleicht schließen lässt, dass die Juristen des 11. und 12. Jahrhunderts, die zweifellos die große Hypomnemata-Sammlung des Eustathios zur Verfügung hatten und studierten (so etwa Nikaieus und Philoxenos), wohl auch einen Blick in die Peira nicht verschmähten.

---

33 Umfangreichere Auskünfte als aus der Peira kann man aus der Μελέτη περὶ πεκουλίων, wie man den *Tractatus de peculiis* nennen sollte, beziehen; siehe M.Th.Fögen/D.Simon, Tractatus de peculiis, *FM* X (1998) 261–318.

34 Zur Argumentationskunst des Eustathios siehe die in Anm. 17 zitierten Texte. Eine umfassende und eindringende Studie dieser τέχνη anhand der gesamten Überlieferung steht noch aus.

Gewichtiger ist ein Hinweis im so genannten „Schulgespräch“, einem am Ende des 11. oder zu Beginn des 12. Jahrhunderts entstandener Text. Sein Herausgeber[35] hielt das kleine Stück für „das klägliche Erzeugnis eines griesgrämigen Alten“, der beabsichtigte, einen „unglücklichen Neuling mit einem Wust an Gelehrsamkeit zu imponieren“. Es liegt aber näher, ihn weniger ernst zu nehmen[36] und den Text für eine ironische Persiflage auf die extrem überspannten Lehrangebote konkurrierender privater Schulen zu halten.

Doch wie dem auch sei, bemerkenswert ist jedenfalls, dass in dem üppigen Katechismus, der sich über die Lehrfächer Grammatik, Rhetorik, Philosophie und Recht erstreckt, im Kanon dessen, was vom Recht gelernt werden muss, neben den Basiliken (ἑξήκοντα βιβλία τῶν Βασιλικῶν), der SBM (τὸ κατὰ στοιχεῖον), Garidas, dem Tipoukeitos, den Institutionen und sogar Justinian (οἱ κώδικες ἤτοι τὰ παλαιά) und den Antezessoren auch die Peira erscheint (ὡμίλησας τῇ πείρᾳ τοῦ σοφωτάτου Ῥωμανοῦ;[37]). Wie auch immer dieser immense Kanon (falls er denn wirklich jemals „gegolten“ haben sollte) in der Praxis bewertet wurde – die Peira, und das ist entscheidend, taucht hier unter der juristischen Prominenz als gleichwertiger Partner auf; sie muss also – etwa ein halbes Jahrhundert nach ihrer Herstellung – im 12. Jahrhundert ein bekanntes und anerkanntes Rechtsbuch gewesen sein.

Noch im 13. Jahrhundert waren Bekanntheit und Ruhm, wenn nicht der Peira, dann jedenfalls des Eustathios ungebrochen. Chomatenos, der Erzbischof von Ochrid (1216 – 1236), lobt ihn in seinen Ponemata Diaphora in Tönen, die denen des Syntaktes kaum nachstehen. Er hat die Μελέτη περὶ πεκουλίων eingehend studiert, üppig zitiert und umfangeich abgeschrieben[38], er hat offenbar die Sammlung der 183 ff. Hypomnemata gekannt und benutzt[39] und war mit der Peira wohlvertraut, auch wenn er sie vielleicht nicht eigenständig verwendete. Für Letzteres ist Perentidis eingetreten, der die entsprechenden Belege gesammelt und interpretiert hat, wobei er zu der Über-

35 M. Treu, Ein byzantinisches Schulgespräch, *BZ* 2 (1893) 96 – 105. Zur Datierung auch D. Schminck, Vier eherechtliche Entscheidungen aus dem 11. Jahrhundert, *FM* III (1979) 221 Anm. 2.

36 Vgl. nur die Schlusssentenz des Ganzen, wo der Autor seinen pädagogischen Alleswisser, nach der Feststellung, dass der absolut schweigsam und unsichtbar gebliebene Adept überhaupt nichts wisse, ausrufen lässt: λοιπόν, κἂν ὀψὲ γνοὺς ἑαυτόν, ὦ φίλος, μὴ τυμπανάσκει, μηδ‘ ἐπικλάζειν θέλε, φίλει δὲ φιμοῦν γλῶτταν ἀγλευκεστάτην – wofür Roderich Reinsch folgende Übersetzung vorschlägt: *Also, auch wenn Du erst spät zur Selbsterkenntnis gekommen bist, mein Freund, hau nicht auf die Pauke und mach‘ kein großes Bohei, sondern ziehe es vor, deine ungenießbare Klappe zu halten.*

37 Der verlorene, von Treu mit der Sigle V versehene Codex, könnte Ῥωμ(αίου) gelesen haben – siehe die Zeichnung von Treu im kritischen Apparat zu Zeile 86 (S. 99).

38 Dazu, zusammen mit der kritischen Edition des herkömmlich als *Tractatus de peculiis* bezeichneten Quelle, eingehend Fögen/Simon (wie Anm. 33); die 5 Stellen, an denen Chomatenos diese typische Μελέτη auswertet, sind S. 302 – 307 diskutiert.

39 Gründe diesen Sachverhalt in Zweifel zu ziehen, scheinen mir angesichts der äußerst eindeutigen Formulierung nicht gegeben: Ὁ μὲν λεγόμενος Ῥωμαῖος, ἀνὴρ ἐκεῖνος χρηστὸς καὶ τὸν νόμον εἰς βάθος ἠκριβωκὼς καὶ ἐλλογιμώτατος γεγονώς, ἐν ἑνὶ τῶν αὐτοῦ ὑπομνημάτων ταῦτα διέξεισιν κτλ. Die Nummer hatte der Erzbischof nicht parat; vgl. Prinzing, *Demetrii Chomateni Ponemata diaphora* 6.5, Anm. zu 82 – 104.

zeugung gelangte, dass Chomatenos, die in seinen Texten anklingenden Peirazitate durchweg aus den Basiliken bezogen habe.[40] Eine Notiz, wie sie sich in Akte 42 findet (*Es sagt aber die am Rande dieses Kapitels* [= B 28.14.1] *stehende Anmerkung, die aus den Texten der Peira des Rhomaios stammt und den Text der Novelle interpretiert, explizit folgendes*[41]), ist durchaus geeignet diese Ansicht zu stützen, zeigt aber zugleich, dass Chomatenos mit der Peira (aus der er seine Lobeshymnen auf Eustathios bezogen haben mag) vertraut war, ob er sie nun im Einzelfall autonom zitierte oder sich auf die Basiliken verließ.[42]

Im 14. Jahrhundert hat Harmenopulos, Richter und Nomophylax, für seine 1345 gefertigte Hexabiblos in großem Stil Texte aus der Peira entliehen und seinem Procheiron zur Modernisierung und Verbesserung inkorporiert.[43] Das Exemplar welches er benutzte, weicht in vielfacher und markanter Weise von dem uns überlieferten Text ab, was den Schluss zulässt, dass das Lehrbuch im Laufe der Jahrhunderte mehrere Auflagen und Umarbeitungen erlebt hat, aber immer noch lebte.

Es zieht sich offenbar ein gar nicht so dünner Traditionsstrang „Peira" durch die jüngste byzantinische Rechtsgeschichte, bis mit dem Untergang des Reiches alle Exemplare der Peira bis auf ein einziges, eher jämmerliches Stück, verloren gingen. Für die Historiographie des Rechts ein beklagenswerter Umstand, über den die für ein juristisches Lehrbuch nicht leicht zu überholende Erfolgsgeschichte nicht hinwegtröstet.

---

40 St. Perentidis (wie Anm. 11), 650 ff., Liste S. 653; da Perentidis noch mit Pitra arbeiten musste, sind seine Zitate auf *Demetrii Chomateni Ponemata diaphora*, rec. G. Prinzing (CFHB 38). Berlin/New York 2002 umzustellen.

41 Die γνώμη 42.6 (117–119): Φησὶ δὲ καὶ ἡ ἔξωθεν τοῦ τοιούτου κεφαλαίου παραγραφή, ἐκ τῶν ἐν τῇ πείρᾳ τυγχάνουσα καὶ τὰ τῆς νεαρᾶς ἑρμηνεύουσα ταῦτα ῥητῶς·

42 Wenn Chomatenos die Peira in die Hand nehmen konnte, so wie er die Hypomnemata-Sammlung und die extravaganten Meletai in die Hand nahm, ist nicht recht einzusehen, warum dort, wo er Stellen zitiert, die NUR in der Peira stehen (so Akte 85.94–97; Peira 17.21) oder deren Fassung von der Fassung der Basiliken erheblich abweicht (so Akte 90.112–115, Peira 74.2), angenommen werden soll, dass er die Peira nicht in die Hand nahm, weshalb dann komplizierte Überlegungen über seinen Fundort der Stelle erforderlich werden. Wenn er selbst die Basiliken zitiert (so Akte 90.96–98; Peira 68.2) oder es sich um jedem Juristen geläufige Sentenzen handelt (so Akte 90.119–121, Peira 74.1), müssen wir umgekehrt nicht auf der Peira beharren.

43 Ausführlich dazu Simon/Neye, Harmenopulos liest die Peira in diesem Band.